



Az.: 5a Ns 240 Js 22693/05

Landgericht Görlitz

Kleine Strafkammer 5a

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Strafverfahren

gegen

Andreas Reuter

geboren am 26.01.1983 in Zittau

wohnhaft: Heydenreichstraße 3, 02763 Zittau,
deutscher Staatsangehöriger

Verteidiger: Jörg **Eichler**

Hoyerswerdaer Straße 31, 01099 Dresden

Sebastian **Kraska**

Riesaer Straße 20, 01127 Dresden

Detlev **Beutner**

Pommernring 40, 65817 Eppstein-Bremthal

wegen

Dienstflucht

hat die Kleine Strafkammer 5a des Landgerichts Görlitz in der öffentlichen Hauptverhandlung am 02.09.2008, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Landgericht **Böcker**
als Vorsitzender

Ingrid **Thiele**, vereidigt am 10.03.2005
Annelie **Poitschke**, vereidigt am 15.09.2005
als Schöffen

Staatsanwalt **Ebert** (GL)
als Vertreter der Staatsanwaltschaft

Jörg **Eichler**
Sebastian **Kraska**
Detlev **Beutner**
als Verteidiger des Angeklagten

Justizangestellte **Hayn**
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

1. **Die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Amtsgerichts Zittau vom 14.12.2007 wird als unbegründet verworfen.**
2. **Auf die Berufung des Angeklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Zittau vom 14.12.2007 im Rechtsfolgenausspruch aufgehoben.**
3. **Der Angeklagte wird zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 20,00 EUR verurteilt.**
4. **Die Kosten der Berufung der Staatsanwaltschaft trägt die Staatskasse. Die weiteren Kosten des Berufungsverfahrens und seine notwendigen Auslagen tragen der Angeklagte und die Staatskasse je zur Hälfte.**

Gründe:

I.

Mit Urteil des Amtsgerichts Zittau vom 14. 12. 2007 wurde der Angeklagte wegen Dienstflucht zu einer Freiheitsstrafe von 2 Monaten verurteilt. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wurde zur Bewährung ausgesetzt.

Die Staatsanwaltschaft legte gegen dieses Urteil am 19. 12. 2007 beim Amtsgericht Zittau Berufung ein und beschränkte die Berufung auf das Strafmaß.

Der Angeklagte legte gegen das Urteil am 21. 12. 2007 beim Amtsgericht Zittau Rechtsmittel ein. Das Urteil wurde am 26. 1. 2008 an den Angeklagten zugestellt. Der in erster Instanz anwaltlich nicht vertretene Angeklagte beauftragte Rechtsanwalt Werner aus Bremen am 21. 2. 2008 mit der Einlegung einer Revisionsbegründung. Am 25. 2. 2008 verfasste Rechtsanwalt Werner eine umfangreiche Revisionsbegründungsschrift und übermittelte diese dem Amtsgericht Zittau.

Die Akte wurde am 14. 3. 2008 dem Landgericht Görlitz zugeleitet.

Mit Beschluss des Landgerichts Görlitz vom 4. 4. 2008 wurden die Herren Eichler, Kraska und Beutner gemäß § 138 Abs. 2 StPO antragsgemäß als Wahlverteidiger des Angeklagten im Berufungsverfahren zugelassen.

In der Folgezeit bemühten die Wahlverteidiger des Angeklagten sich darum, die Staatsanwaltschaft Görlitz zu einer Rücknahme ihrer Berufung zu bewegen. Dies wurde seitens der Staatsanwaltschaft abgelehnt. Die gegen diese Entscheidung des hiesigen Behördenleiters gerichtete Dienstaufsichtsbeschwerde des Angeklagten und seiner Wahlverteidiger blieb erfolglos, denn auch die Generalstaatsanwaltschaft Dresden sah keine Veranlassung, die Berufung der Staatsanwaltschaft zurückzunehmen. Daraufhin schaltete der Angeklagte das Sächsische Staatsministerium der Justiz ein. Diese Eingabe des Angeklagten wurde durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz ebenfalls abschlägig verbeschieden.

Mit Schriftsatz vom 5. 7. 2008 beantragte der Angeklagte nunmehr, die Berufung der Staatsanwaltschaft gemäß § 322 StPO als unzulässig zu verwerfen. Nach seiner Auffassung habe die Staatsanwaltschaft lediglich eine Sperrberufung eingelegt, um eine von ihm gewünschte revisionsrechtliche Prüfung des erstinstanzlichen Urteils zu verhindern.

Die zulässige Berufung der Staatsanwaltschaft war als unbegründet zu verwerfen. Demgegenüber war die gemäß § 335 Abs. 3 StPO als Berufung zu behandelnde Revision des Angeklagten im Rechtsfolgenausspruch teilweise begründet.

II.

Die Berufung der Staatsanwaltschaft ist zulässig, denn sie steht im Einklang mit den Bestimmungen der RiStBV.

1.

Die Richtlinien haben entgegen der Ansicht des Angeklagten keinen zwingenden Charakter. Vielmehr können sie nur eine Anleitung für den Regelfall staatsanwaltlicher Ermessensausübung sein. Jeder Staatsanwalt ist somit befugt, wegen der Besonderheit des Einzelfalls von den Richtlinien abzuweichen (so ausdrücklich der Text der amtlichen Einführung zur RiStBV).

2.

Zwar ist es zutreffend, dass gemäß Nr. 147 Abs. 1 S. 4 RiStBV die Tatsache allein, dass ein anderer Beteiligter ein Rechtsmittel eingelegt hat, kein hinreichender Grund für den Staatsanwalt ist, das Urteil ebenfalls anzufechten. Diese Regelung greift aber schon nach ihrem Wortlaut nicht ein, denn im vorliegenden Verfahren hat zuerst die Staatsanwaltschaft und erst anschließend nach weiteren 2 Tagen der Angeklagte ein Rechtsmittel eingelegt.

3.

Gemäß Nr. 147 Abs. 1 S. 3 RiStBV ist zur Nachprüfung des Strafmaßes ein Rechtsmittel seitens der Staatsanwaltschaft nur einzulegen, wenn die Strafe in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Schwere der Tat steht.

Das Amtsgericht Zittau hat den Angeklagten zu einer Bewährungsstrafe von 2 Monaten verurteilt. Ausweislich ihrer Berufungsbegründung vertritt die Staatsanwaltschaft die Auffassung, dass eine Freiheitsstrafe zwischen 3 und 6 Monaten hätte verhängt werden müssen. Damit strebte die Staatsanwaltschaft die Verurteilung zu einer wesentlich höheren Freiheitsstrafe an. Folglich geht die Staatsanwaltschaft davon aus, dass zwischen der Tat und der Strafe ein erhebliches Missverhältnis besteht.

III.

Der Angeklagte wurde in Zittau geboren. Er ist als drittes Kind einer sechsköpfigen Familie aufgewachsen. Nach regulärer Einschulung verließ er die Mittelschule mit dem Abschluss der 10. Realschulklasse. Der Angeklagte gab an, nicht zu wissen, wann er die mittlere Reife erwarb. Eine Berufsausbildung absolvierte er in der Folgezeit nicht. Über seine sonstigen beruflichen Tätigkeiten in den folgenden Jahren äußerte der Angeklagte sich nur dahingehend, dass er „mal hier, mal dort“ gearbeitet habe. Derzeit ist der Angeklagte als beruflich selbstständiger Naturkostladenbetreiber in Zittau tätig.

Der Angeklagte wollte zu seinen finanziellen Verhältnissen keine Angaben machen. Er war auch nicht dazu bereit, weitere Fragen des Gerichts zu seinen persönlichen Verhältnissen zu beantworten.

Der Angeklagte ist nicht vorbestraft.

IV.

In der Berufungshauptverhandlung konnte die Kammer folgende tatsächliche Feststellungen treffen:

Der Angeklagte ist seit dem Jahr 2001 ein anerkannter Wehrdienstverweigerer. Damit ist er gesetzlich dazu verpflichtet, Zivildienst zu leisten.

Durch das Bundesamt für den Zivildienst wurde der Angeklagte mit Einberufungsbescheid vom 18. 5. 2005 zum Zivildienst herangezogen. Die Zustellung dieses Bescheids an den Angeklagten erfolgte am 11. 6. 2005. Nach dem Inhalt dieses wirk-

samen und vollziehbaren Bescheids wurde der Angeklagte zum Zivildienst für den Zeitraum vom 4. 7. 2005 bis zum 31. 3. 2006 einberufen. Er sollte seinen Dienst im Kindererholungszentrum Am Braunsteich in Weißwasser verrichten.

Mit Schreiben vom 1. 7. 2005 teilte der Angeklagte dem Bundesamt für den Zivildienst mit, als ausgesprochener Pazifist lehne er das Militär und alles damit Verbundene generell ab. Die Tätigkeit im Kinderheim sei Teil der Wehrpflicht. Daher werde er den Dienst im Kinderheim nicht antreten.

Mit weiteren Schreiben des Bundesamts für den Zivildienst vom 15. 7. 2005 und 3. 8. 2005 wurde der Angeklagte erneut aufgefordert, seinen Zivildienst anzutreten.

Der Angeklagte erschien weder am 4. 7. 2005 noch in der Folgezeit zum Dienstantritt in dem Kindererholungszentrum Am Braunsteich in Weißwasser. Bis zum heutigen Tage ist er dort nicht erschienen.

Mit Schreiben vom 26. 8. 2005 erstattete das Bundesamt für den Zivildienst bei der Staatsanwaltschaft Bautzen eine Strafanzeige wegen Dienstflucht gegen den Angeklagten.

Der Angeklagte wusste, dass er verpflichtet ist, seinen Zivildienst im Kindererholungszentrum anzutreten. Er blieb dem Zivildienst eigenmächtig und absichtlich fern. Hierdurch wollte er sich absichtlich seiner Verpflichtung zum Zivildienst dauernd entziehen.

V.

Der Angeklagte hat in der Berufungshauptverhandlung ein umfassendes und glaubwürdiges Geständnis abgelegt.

Nach seiner Einlassung habe er sich nicht an kommenden Kriegen mitschuldig machen wollen. Sein Gewissen verbiete ihm dies. Er lehne jede Form von Gewalt ab. Der Zivildienst sei in ein Konzept der Gesamtverteidigung eingebunden. Im Verteidigungsfall müsse er damit rechnen, gemäß § 79 ZDG zum unbefristeten Zivildienst herangezogen zu werden. Eventuell müsse er dann in einem Lazarett verwundete

Soldaten pflegen oder Panzergräben ausheben. Der Zivildienst sei trotz der Tatsache, dass er häufig in sozialen Einrichtungen versehen werde, antisozial. Es sei zutiefst entwürdigend, dass junge, nicht oder nur schlecht ausgebildete Zivildienstleistende alte und behinderte Menschen pflegen sollen. Den Krankenhäusern oder Altenheimen gehe es in Wahrheit nur darum, durch den Einsatz von Zivildienstleistenden Kosten zu sparen. Der Zivildienst vernichte reguläre Arbeitsplätze in der Alten- und Krankenpflege. Weder die vom Bundesamt für den Zivildienst gegen ihn erfolgte Strafanzeige noch sonstige staatliche Zwangsmaßnahmen könnten an seiner pazifistischen Grundeinstellung irgend etwas ändern.

Der Angeklagte hat seine umfangreiche Einlassung in einem sehr emotionalen Ton vorgetragen. Das Gericht verkennt nicht, dass es völlig absurd ist, eine Tätigkeit in einem Kinderheim als Teil des Wehrdienstes anzusehen. Ebenso ist es verwunderlich, dass der Angeklagte meint, sein Gewissen verbiete es, verwundete Soldaten zu pflegen. Offenbar kann er es aber unschwer mit seinem Gewissen vereinbaren, durch eine unterlassene Behandlung diese Soldaten erheblichen Gefahren auszusetzen. Die Kammer hat aber dennoch von dem Angeklagten den Eindruck gewonnen, dass er tatsächlich an seine Thesen glaubt und dem Zivildienst nicht etwa nur aus Bequemlichkeit und Drückebergerei fernbleibt.

VI.

Der Angeklagte hat sich damit der Dienstflucht schuldig gemacht, strafbar gemäß § 53 Abs. 1 ZDG.

Entgegen der Ansicht des Angeklagten kann er sich nicht auf Artikel 4 GG berufen, denn das Grundrecht der Gewissensfreiheit berechtigt nicht zur Verweigerung des zivilen Ersatzdienstes (ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seit BVerfGE 19, 135). § 53 ZDG ist daher mit dem Grundgesetz vereinbar (BVerfG NJW 1968, 979; BVerfGE 78, 391; BVerfGE 105, 61).

VII.

1.

§ 53 Abs. 1 ZDG sieht für die Dienstflucht eine Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren vor. Gemäß § 38 Abs. 2 StGB erstreckt sich damit der hier anzuwendende Strafrahmen von einer Freiheitsstrafe von 1 Monat bis zu 5 Jahren.

2.

Bei der Einordnung der Tat des Angeklagten in diesen Strafrahmen hat die Kammer sich von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Zugunsten des Angeklagten wurde berücksichtigt, dass er ein Geständnis abgelegt hat. Der Angeklagte ist nicht vorbestraft. Die Tat liegt schon über 3 Jahre zurück. Auch wenn die Ausführungen des Angeklagten zum Wesen des Ersatzdienstes gedanklich nicht nachvollziehbar sind, so ist doch zu seinen Gunsten zu bewerten, dass er aus Gewissensgründen dem Zivildienst fernblieb. Nach der oben zitierten Rechtsprechung des BVerfG haben die Strafgerichte bei der Verurteilung von Gewissenstätern ein „Wohlwollensgebot“ zu beachten.

Strafschärfende Umstände zu Lasten des Angeklagten vermochte die Kammer nicht festzustellen.

Nach dem persönlichen Eindruck, den das Gericht von ihm gewonnen hat, ist der Angeklagte ein von seiner Mission beseelter Überzeugungstäter. Das Gericht erkennt nicht, dass derartige Totalverweigerer durchaus negative gesellschaftliche Folgen zu verantworten haben, denn im vorliegenden Fall müssen die Kinder aus dem Heim auf eine Betreuungsperson verzichten. Letztlich ist der Angeklagte aber trotz seiner absonderlichen Gedankenwelt ein eher harmloser Täter, der von seiner persönlichen Entwicklung her und nach dem unmittelbaren Eindruck, den das Gericht von ihm in der Berufungshauptverhandlung gewonnen hat, noch erhebliche Reifedefizite hat.

Unter erneuter Würdigung aller Umstände hält das Landgericht es für gerechtfertigt, gemäß § 47 Abs. 2 StGB zugunsten des Angeklagten lediglich eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu verhängen, denn eine Freiheitsstrafe ist im vorliegenden Fall

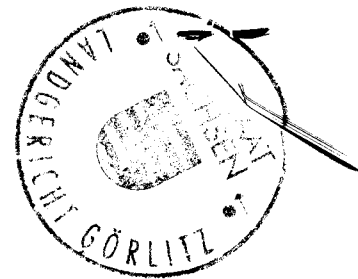
nicht unerlässlich. Entgegen der Ansicht des Amtsgerichts Zittau steht die Vorschrift des § 56 ZDG dem nicht entgegen, denn diese Norm schließt nicht etwa den § 47 StGB aus, sondern erweitert den Anwendungsbereich des § 47 Abs. 2 S. 1 StGB auch auf die Fälle, in denen besondere Umstände in der Tat oder der Persönlichkeit des Angeklagten die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Wahrung der Disziplin im Zivildienst gebieten. § 47 Abs. 2 StGB ist daher nach allgemeiner Auffassung in der Rechtsprechung in Fällen der Dienstflucht anwendbar.

3.

Bei der Festsetzung der Tagessatzhöhe berücksichtigt die Kammer die neueste Rechtsprechung des OLG Dresden. Danach handelt es sich hierbei um eine Ermessensentscheidung des Tatrichters, dem insoweit ein großer Beurteilungsspielraum zukommt (OLG Dresden, Beschluss vom 2. 8. 2007 zum Az. 2 Ss 65/07 und Beschluss vom 18. 10. 2007 zum Az. 3 Ss 572/07).

Der Angeklagte hat zu seinen finanziellen Verhältnissen keine Angaben gemacht. Bei der hier gebotenen Schätzung seines Einkommens gemäß § 40 Abs. 3 StGB hat das Gericht keine Berechnungsgrundlage feststellen können. Aus weiteren Strafverfahren ist dem Gericht jedoch bekannt, dass selbstständige Einzelhändler in der hiesigen Region im Allgemeinen ein geringes Einkommen haben. Die Einkommensangaben dieser Angeklagten schwanken im Bereich zwischen 800,- € und 1.100,- €. Der Angeklagte betreibt in Zittau einen Bioladen. Derartige Geschäfte sind selten profitabel. Das Gericht geht daher zu seinen Gunsten davon aus, dass sein Einkommen unter 800,- € im Monat liegt. Der Angeklagte ist ledig. Ob er Kinder hat, ist nicht bekannt. Zu seinen Gunsten nimmt die Kammer an, dass er für ein Kind unterhaltspflichtig ist. Um ihn nicht zu desozialisieren oder über Gebühr in unangemessener Weise zu belasten, hat das Landgericht sein monatliches Einkommen auf nur 600,- € geschätzt und die Tagessatzhöhe auf lediglich 20,- € festgesetzt.

Von der Gewährung von Zahlungserleichterungen gemäß § 42 StGB hat die Kammer abgesehen. Der Angeklagte kann es sich finanziell leisten, sich im Berufungsverfahren gleich von 3 Wahlverteidigern vertreten zu lassen. Für seine Revision hat er einen Rechtsanwalt in Bremen mandatiert. Offenbar verfügt er über ausreichende finanzielle Mittel für seine Verteidigung. In seinem Fall erscheint dem Gericht die Gewährung von Ratenzahlungen nicht erforderlich.



VIII.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 473 Abs. 3, Abs. 4 StPO.

gez. Böcker
Vorsitzender Richter am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift
Ausgefertigt Görlitz, den 18.09.2008

Schäfer
Justizsekretärin

